

II-6117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Zl. 30.037/59-III/S/12/1988

1010 Wien, den 12. Dezember 1988
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

2771 IAB

1988 -12- 14

zu 2795 IJ

Klappe Durchwahl

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abg.
 SCHWIMMER und Kollegen betreffend Zur-
 verfügungstellung von Bundesgebäuden
 für OBDACHLOSE (Nr. 2795/J)

Zu FRAGE 1: Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage
 fühlen Sie sich für die Errichtung von
 Obdachlosenasylen zuständig?

ANTWORT: Ich fühle mich nicht in erster Linie für die Errichtung von Obdachlosenasylen zuständig, sondern für die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut. Insbesondere vertrete ich die Ansicht, daß jene skandalösen Zustände unserer Gesellschaft beseitigt werden müssen, die Menschen trotz allgemeinem Wohlstand zu Obdachlosigkeit und Hunger zwingen. Ich distanziere mich nicht von der Verpflichtung zuerst jenen zu helfen, die Hilfe am notwendigsten haben. Als Arbeits- und Sozialminister ist mir der Teufelskreis von Verlust der Wohnung und der damit zusammenhängenden beruflichen Chancenlosigkeit nur allzugut bekannt. Aufgrund des Einstellungsverhaltens der Betriebe ist das Vorhandensein einer Wohnung und eines Melde-

- 2 -

zettels erste Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme. Aus dieser Sicht ist die Schaffung von Wohnraum für arbeitslose Obdachlose arbeitsmarktpolitisch von Bedeutung.

Zu FRAGE 2: Welche Mittel des Sozialministeriums gedenken Sie für Obdachlose einzusetzen?

ANTWORT: Beihilfen gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Beihilfen zur Schaffung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Zu FRAGE 3: Aus welchem finanzgesetzlichen Ansatz bzw. welcher Budgetpost gedenken Sie diese Mittel zu entnehmen?

ANTWORT: Der finanzgesetzliche Ansatz lautet 1/15516. Die Budgetpost lautet 7660/901.

Zu FRAGE 4: Wie hoch werden diese Mittel sein und wieviel daran werden für die Betriebskosten von Obdachlosenasylen eingesetzt werden?

ANTWORT: Zweck der Beihilfengewährung ist nicht die Übernahme der Kosten der Errichtung und der Aufrechterhaltung des Betriebes von Obdachlosenasylen, sondern die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für arbeitslose Obdachlose.

Für dieses Vorhaben bin ich bereit, Projekte im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

- 3 -

offensiv zu unterstützen, damit die gesundheitliche, soziale und arbeitsmarktpolitische Lage von Obdachlosen verbessert werden kann.

Die Höhe der Mittel hängt einerseits von der Anzahl und Dimension der Projekte ab und andererseits von der Bereitschaft anderer Stellen, diese Vorhaben zu unterstützen.

Zu FRAGE 5: Erachten Sie ein denkmalgeschütztes Gebäude, wie das Gebäude in Wien 5, Embelgasse, für Zwecke eines Obdachlosenasyls für geeignet?

ANTWORT: Ob ein Gebäude denkmalgeschützt ist oder nicht, scheint mir in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Zu FRAGE 6: Haben Sie über die Nutzung des Gebäudes in Wien 5, Embelgasse, bereits Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführt?

ANTWORT: JA

Zu FRAGE 7: Wenn ja wie weit sind diese gediehen und welchen Verwendungszweck für diese Amtsgebäude planen Sie genau?

ANTWORT: Ich habe mich in meiner damaligen Vermittlerfunktion an Herrn Bundesminister GRAF gewandt und von ihm die grundsätzliche Zustimmung für die angestrebte Nutzung des Objektes erhalten. Gleichzeitig betonte Herr Bundesminister GRAF, daß für eine dementsprechende Verwendung des Objekts eine An-

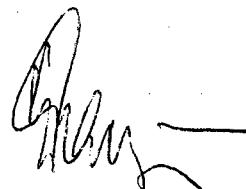
- 4 -

frage des dafür zuständigen Bürgermeisters
der Stadt Wien Voraussetzung ist.

Zu FRAGE 8: Wer gedenkt das ehemalige Arbeitsamt
in Wien 5, Embelgasse, für Zwecke der
Obdachlosenfürsorge zu mieten (Bundes-
ministerium für Arbeit und Soziales
oder Gemeinde Wien)?

ANTWORT: Die Frage der formalen Trägerschaft ist in
diesem Zusammenhang von geringer Bedeutung.
Ob es die Gemeinde Wien oder eine andere da-
für geeignete Institution ist, ist daher
nicht ausschlaggebend.

Hier geht es nicht um das rechtliche Pro-
blem der Nominierung von Vertragspartnern,
sondern ausschließlich um die Problemlösung.

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters, likely belonging to a public official, is placed here.